

22.02.2024

Öffentliche Bekanntgabe über die Feststellung der UVP-Pflicht

(Az.: 66.11-801.1.03/2023-1146)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben:

Die Fa. STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen hat beim Rhein-Sieg-Kreis die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 133 (Gesamthöhe 149,1 m, Nabenhöhe 82,5 m, Rotordurchmesser 133 m, Nennleistung 4,8 MW) auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, Gemarkung Rösberg beantragt.

WEA	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert*	Hochwert*
1	3	82, 83/1	32 351070	5625929
2	4	262	32 351352	5625784
3	4	267	32 350948	5625311
4	4	264	32 351252	5625180
5	4	265	32 351234	5624844
6	16	403	32 351911	5624986
7	16	175	32 351754	5624537
8	16	134/2	32 352304	5624331

**Die Koordinaten sind in UTM 32 Zone N angegeben und beschreiben den jeweiligen Standortmittelpunkt.*

Das Vorhaben bedarf als Anlage nach der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der zurzeit gültigen Fassung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. 1S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die WEA 1 und 2 liegen außerhalb, die WEA 3 – 8 innerhalb der von der Stadt Bornheim am 23.01.2024 ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Teilflächennutzungsplans Windenergie 2024.

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, ist für die 6 Windenergieanlagen in der Konzentrationszone keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung durchzuführen.

Der vorher benannte § 6 Abs. 1 WindBG ist nicht auf die beiden Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone anzuwenden. Die acht Windenergieanlagen wurden zeitgleich durch den selben Antragsteller beantragt, sind somit funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und liegen in gegenseitigen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben muss somit als kumuliertes Vorhaben aus $2 + 6 = 8$ Windenergieanlagen gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 UVPG betrachtet werden und unterliegt somit dem UVPG. Es ist in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt unter Nr. 1.6.2 – Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei diesem Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß der in Anlage aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben besteht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf wurden Fachgutachten erarbeitet. Dabei wurden die acht beantragten WEA berücksichtigt. Danach sind unter Berücksichtigung geeigneter Betriebsmodi und einer zeitweisen Abschaltung (Schattenwurf) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Für die Errichtung der WEA sowie der Kranstellfläche, Montageflächen und Zuwegungen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen

beansprucht bzw. ausgebaut. Die Inanspruchnahme / Versiegelung durch die geplante acht Anlage ist relativ gering, sie wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Weder durch den Bau der Windenergieanlage noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer existieren im Plangebiet nicht.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse beruht auf den Erkenntnissen des Artenschutzgutachtens und des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die zu erwartenden Konflikte durch die geplante WEA durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden können.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Abschließend ist festzustellen, dass unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, den 22.02.2024

Der Landrat
Im Auftrag



Graber
Abteilungsleiter
Klimaschutz,
Gewerblicher Umweltschutz